

BESONDERE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

für den Nutzungsbereich

“Kabelweitersendung gemäß § 59a UrhG”

gültig für die Verteilung von Einnahmen ab dem Nutzungsjahr 2017

1. In der Verteilung sind von Rundfunkunternehmern gemäß § 59a UrhG weitergesendete Filme zu berücksichtigen, sofern diese Filme in einem Fernsehprogramm gesendet wurden, das den von der Mitgliederhauptversammlung der VAM für jedes Kalenderjahr neu festzulegenden Mindestmarktanteil erreicht hat. Diese Fernsehprogramme sind bis spätestens Ende Jänner des auf ein Nutzungsjahr folgenden Jahres auf der Website der VAM öffentlich zugänglich zu machen und bilden die Grundlage für die Verteilung der auf das unmittelbar vorangehende Nutzungsjahr entfallenden Einnahmen.

2. Jedem Film, der in einem der in der Verteilung zu berücksichtigenden Fernsehprogramme weitergesendet wird, wird eine Anzahl von Punkten zugeordnet. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

2.1. Koeffizient (durchschnittlicher Jahresmarktanteil) des Fernsehprogrammes, in dem der Film ausgestrahlt wurde (die Fernsehprogramme sind im Verhältnis ihrer Marktanteile zueinander unterschiedlich hoch zu bewerten; dieser Faktor ist aus objektiven Unterlagen (Marktanteilsanalysen etc.) abzuleiten);

2.2. Filmkategorie (kultureller Faktor);

2.2.1. Spielfilm (Kino und TV) - Faktor 3;

2.2.2.1. Dokumentarfilm (Kino und TV) mit einer Netto-Sendelänge ab 40 Minuten – Faktor 3;

2.2.2.2. Dokumentarfilm (Kino und TV) mit einer Netto-Sendelänge unter 40 Minuten - Faktor 2,5;

2.2.3. Fernsehserie (fiktional) (ausgenommen soweit in den nachstehenden Punkten 2.2.4. und 2.2.5. angeführt)

2.2.3.1. mit einer Netto-Sendelänge ab 40 Minuten - Faktor 2,5;

2.2.3.2. mit einer Netto-Sendelänge unter 40 Minuten.– Faktor 2,0

2.2.4. Serielle Formate wie Telenovela, Daily Soap, Soap Opera, scripted reality; Clip (insbesondere Musikvideoclip) - Faktor 1;

2.2.5. Werbefilme (einschließlich TV-Werbespots), Talk Shows, Shows, Sonstiges (wie Magazin, Reportage, Kabarett-/Theater-/Konzertaufzeichnung, Gerichtshows) - Faktor 0,5.

3. Die Anzahl der auf einen Film entfallenden Punkte wird durch Multiplikation der Faktoren nach den Punkten 2.1. (relativer Marktanteil des Fernsehprogrammes, in dem der Film ausgestrahlt wurde) und 2.2. (Faktor der jeweiligen Filmkategorie) mit der Anzahl der tatsächlichen Sendeminuten (= Nettosendelänge, dh abzüglich allfälliger Unterbrecher- oder sonstiger Werbung, wobei angefangene Sendeminuten bis 30 Sekunden ab- und über 30 Sekunden auf volle Sendeminuten aufgerundet werden) dieses Filmes errechnet.

4. Der jährlich im Rahmen der Verteilung zur Verfügung stehende Geldbetrag errechnet sich aus den Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte der integralen Kabelweitersendung dieses Jahres, abzüglich eines Betrages in Höhe von 10% der Einnahmen, der den sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) zuzuführen ist sowie nach Abzug eines weiteren Betrages in Höhe der auf die Wahrnehmung dieser Ansprüche auf Grund des Jahresrechnungsabschlusses der VAM entfallenden Verwaltungsaufwendungen. Von diesem Ausschüttungsbetrag ist eine Rückstellung in Höhe von 5% für nicht erfasste Filme/Sendungen zu bilden, die entsprechend der Rückstellung gemäß Pkt. 8. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen aufzulösen ist.

5. Der nach Punkt 4. errechnete Geldbetrag wird durch die Gesamtsumme der in diesem Jahr zur Verrechnung kommenden Punkte dividiert und ergibt so den Euro-Wert pro Punkt.

6 Die auf jeden einzelnen Film entfallende Punktesumme wird mit dem Euro-Wert pro Punkt multipliziert und ergibt so den individuellen Ausschüttungsbetrag für diesen Film.

7. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.